



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Göring (SPD) vom 03.03.2009

**betreffend Ausbau von Landes- und Kreisstraßen im
Vogelsbergkreis**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Pressemitteilung vom 2. Dezember 2008 das Landesstraßenbauprogramm 2009 veröffentlicht. Dabei wurde deutlich, dass sowohl im Haushaltsjahr 2009 als auch in den Vorjahren im Vogelsbergkreis der Ausbau von Landesstraßen im Vergleich zu anderen hessischen Landkreisen nur in geringem Umfang stattgefunden hat.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien werden die Prioritäten für den Ausbau von Landesstraßen in Hessen festgesetzt?

Die Prioritäten für den Ausbau von Landesstraßen richten sich nach dem Ergebnis der Dringlichkeitsbewertung. Für die Bewertungsmethodik wurden Ziele definiert. Diese Ziele sind unter anderem die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbedeutung, die Umweltbeeinflussung und die Wirtschaftlichkeit. Aus der Bewertung ergibt sich eine ausschließlich fachlich ausgerichtete, hessenweite Dringlichkeitsreihung, auf deren Grundlage die jährlichen Programme erstellt werden.

Frage 2. Welches Gremium/Arbeitsgruppe ist dafür zuständig?

Die Bewertung und Dringlichkeitsreihung der Landesstraßenprojekte wird vom Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen durchgeführt.

Frage 3. Welche Landesstraßen im Vogelsbergkreis sollen im Rahmen des Konjunkturprogramms ausgebaut werden?

Aus Mitteln des Konjunkturprogramms werden im Vogelsbergkreis in 2009 nachfolgende Maßnahmen realisiert:

L 3139, Schotten/Götzen bis Abzweig L 3167,

L 3145, Ortsdurchfahrt Alsfeld/Eifa (Erneuerung der Unterführung Eifa),

L 3162, Schwalmstadt/Unter-Sorg bis Schwalmstadt/Renzendorf,

L 3166, Lauterbach/Wallenrod bis B 254,

L 3305, Abzweig L 3291 bis Ilbeshausen,

L 3325, Mücke/Nieder-Ohmen bis Unterführung A 5.

Frage 4. In welchem Umfang hat das Land Hessen in den Jahren 2004 bis 2008 die einzelnen hessischen Landkreise beim Neubau von Kreisstraßen und Brücken unterstützt (bitte für die einzelnen Jahre und Landkreise darstellen)?

Die Ausgaben des Landes für den Neu- und Ausbau der Kreisstraßen einschließlich der Brücken sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Frage 5. Nach welchen Kriterien und durch wen werden die prozentualen Fördersätze für die Straßenbauförderung in Hessen festgesetzt?

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach § 33 (3) Finanzausgleichsgesetz (FAG) nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport getroffen.

Frage 6. Welche zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Bereich der Straßenbauförderung ergeben sich für die hessischen Kommunen im Rahmen des Konjunkturprogrammes der Bundesregierung und der Landesregierung?

Der kommunale Straßenbau ist nicht im Konjunkturprogramm II des Bundes enthalten. Bestandteil des Programms ist nur der Lärmschutz an kommunalen Straßen.

Der Verwendungszweck des Hessischen Sonderkonjunkturprogramms beinhaltet unter anderem die Sanierung und den Ausbau von Straßen in der Bau- last von Gemeinden und Städten, mit Ausnahme des Kreisstraßenbaus der Landkreise. Dies ermöglicht den Städten und Gemeinden, Straßenbaumaßnahmen, die nicht in das Programm des Landes zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur aus den GVFG-Kompensationsmitteln aufgenommen werden konnten, aus den Mitteln des Konjunkturprogramms zu finanzieren.

Wiesbaden, 7. April 2009

Dieter Posch

Anlage

Anlage

Kreis	Zuwendungen in Euro					Summen
	2004	2005	2006	2007	2008	
431 Lkr. Bergstraße	352.350	14.269	1.120.000	435.400	475.500	2.397.519,00 €
432 Lkr. Darmstadt-Dieburg	658.600	57.900	478.100	385.500	191.300	1.771.400,00 €
433 Lkr. Groß-Gerau	159.400		372.400		152.600	684.400,00 €
434 Lkr. Hochtaunuskreis	1.004.400		1.399.200	1.723.900	515.700	4.643.200,00 €
435 Lkr. Main-Kinzig-Kreis	1.933.400	869.900	2.058.500	2.003.100	1.822.000	8.686.900,00 €
436 Lkr. Main-Taunus-Kreis	371.400	58.500	432.300		1.562.900	2.425.100,00 €
437 Lkr. Odenwaldkreis	97.700	438.000	324.000	436.500	96.700	1.392.900,00 €
438 Lkr. Offenbach		297.900	211.000			508.900,00 €
439 Rheingau-Taunus-Kreis	242.600	788.000	1.165.500	1.969.000	1.235.000	5.400.100,00 €
440 Wetteraukreis	449.700	1.636.300	4.035.100	2.032.200	3.855.400	12.008.700,00 €
531 Lkr. Gießen		332.600				332.600,00 €
532 Lahn-Dill-Kreis	170.500	320.000	498.700	329.200		1.318.400,00 €
533 Lkr. Limburg-Weilburg	165.700	861.000	400.200	1.773.700	93.400	3.294.000,00 €
534 Lkr. Marburg-Biedenkopf	2.190.600	1.767.700	1.080.600	673.900	1.429.400	7.142.200,00 €
535 Vogelsbergkreis	68.800	400.100	190.800	435.500	892.900	1.988.100,00 €
631 Lkr. Fulda	1.045.100	1.880.200	1.421.100	2.054.200	2.108.700	8.509.300,00 €
632 Lkr. Hersfeld-Rotenburg	128.900	1.178.500	736.800	1.066.400	3.209.600	6.320.200,00 €
633 Lkr. Kassel	305.900	1.222.200	1.206.100	3.149.500	688.800	6.572.500,00 €
634 Schwalm-Ederkreis	1.469.500	463.400	1.558.700	1.267.300	2.570.600	7.329.500,00 €
635 Lkr. Waldeck-Frankenberg	863.100	436.700	1.917.700	2.327.000		5.544.500,00 €
636 Werra-Meißner-Kreis	395.900	721.800	763.400	2.495.500	169.100	4.545.700,00 €